



Saarbrücken, 23.01.2014

PRESSEMITTEILUNG

Tierbeobachtungskameras im Wald nur in Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen zulässig

Das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland hat – im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung solcher Geräte – ein Merkblatt bezüglich der datenschutzrechtlichen Bewertung des Einsatzes von Tierbeobachtungskameras veröffentlicht.

Judith Thieser, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland, erklärt: „Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage sollen den betroffenen Stellen Anhaltspunkte und Hilfestellungen an die Hand gegeben werden, unter welchen Voraussetzungen wir einen Einsatz solcher Kameras für zulässig erachten“.

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nach § 6b BDSG ist die Beobachtung öffentlich-zugänglicher Bereiche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zulässig, wenn die damit verfolgten Zwecke vorher konkret festgelegt wurden, die Beobachtung auch zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für ein Überwiegen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erkennbar sind.

Der Gesetzgeber verlangt also eine Abwägung zwischen den Interessen des Kamerabetreibers und den Interessen der Personen, die potentiell Gegenstand der Videobeobachtung werden können.

Das bei den Interessen der Waldbesucher zu berücksichtigende Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beinhaltet das Recht des Einzelnen, sich insbesondere in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen aufhalten zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Gegenstand einer Videoüberwachung gemacht zu werden. Der Waldbesucher sucht den Wald regelmäßig zur Erholung auf; dort rechnet er nicht mit einer Überwachung, sondern - im Gegenteil – er möchte sich dorthin zurückziehen.

Bei der Abwägung spielt daher eine entscheidende Rolle, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Waldbesucher in das Aufnahmefeld der Kamera gelangt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Waldbesucher nicht nur auf den Waldwegen bleibt, sondern auch abseits der Wege zulässigerweise spazieren darf.





Aus diesem Grund müssen Kameras eine hinreichende Entfernung zu den Waldwegen einhalten und sind auch an Kirrungen nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie in Hüfthöhe angebracht werden und mit Neigung zum Boden ausgerichtet sind. Dabei sind Aufnahmen nur im Nahbereich zulässig.

Das Bundesdatenschutzgesetz verlangt in § 6b Abs. 2 BDSG, dass auf den Umstand der Beobachtung durch geeignete Maßnahmen hingewiesen werden muss. Es handelt sich hierbei um eine Verpflichtung des Kamerabetreibers, die gesetzlich vorgeschrieben ist.

Judith Thieser: „Das Gesetz verlangt „geeignete“ Maßnahmen. Wir sind uns durchaus bewusst, dass ein Hinweisschild in unmittelbarer Nähe der Kamera dem Diebstahl solcher Geräte Vorschub leisten würde. Deshalb wollen wir, dass an den Waldwegen, die in das Waldstück hineinführen auf die Überwachung hingewiesen werden muss. Zusätzlich muss der Umstand der Überwachung und die Anschrift der verantwortlichen Stelle zweimal im Jahr im Mitteilungsblatt der Gemeinde/Stadt veröffentlicht werden.“

Hintergrund dieser Vorgabe ist, dass eine heimliche Videoüberwachung grundsätzlich unzulässig ist. Die Videoaufnahme von Personen ist immer mit Eingriffen in deren Grundrechte verbunden, insbesondere in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gegen die den Betroffenen Ansprüche auf Löschung und Auskunft, aber auch zivilrechtliche Abwehransprüche zustehen. Eine heimliche Überwachung würde die Wahrnehmung dieser Rechte vereiteln.

Die Wildbeobachtungskameras müssen auch dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland gemeldet werden.

Auch hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe aus § 4d Abs. 1 BDSG, die es unserer Behörde ermöglichen soll, eine summarische Prüfung des Einsatzes solcher Kameras bzw. generell aller Systeme zur automatisierten Datenverarbeitung durchzuführen, um von dem Betreiber zusätzliche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu verlangen.

Judith Thieser: „Die Meldepflicht steht nicht in unserem Ermessen und ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zwingend vorzunehmen. Wir haben keine Befugnisse dahingehend, in bestimmten Fällen auf eine Meldung zu verzichten. Vielmehr ist die unterlassene, unrichtige oder verspätete Meldung sogar mit einem Bußgeld belegt“.

Zur Vereinfachung der Meldung und der Prüfung der Voraussetzungen steht ab sofort im Internet unter der Adresse www.datenschutz.saarland.de ein Merkblatt mit dem Meldeformular zur Verfügung.

*Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit im Saarland*

